

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Quoniam Funds Selection SICAV -
European Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code):
52990529900RFOUY0K5VOF185

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter Transformations-Gesichtspunkten, bzw. Kriterien, ausgewählt wurden. Unter Transformation versteht man einen eindeutigen und messbaren Weg der Unternehmen zu einem sozialen oder ökologischen Übergang. Zu den entsprechenden Kriterien, die auf die Transformation hinweisen, zählen unter anderem die Dekarbonisierung, gesetzte Klimaziele, die Förderung nachhaltiger Praktiken, Investitionen in nachhaltige Projekte, eine kontinuierliche Verbesserung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie das Potenzial eines Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren. Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
 Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt (Quoniam Asset Management GmbH; „Quoniam“). Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds werden anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien

Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen grundsätzlich ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise schwerwiegende Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

- mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschaften,
- mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus Teersand oder Fracking erzielen,
- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen,
- aktuell Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen,
- Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen,
- oder bei denen nach einer systematischen Analyse nur ein geringes transformatives Potenzial festgestellt wurde.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle bei ungenügender Klimastrategie erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen (EU-Green Bonds und sonstigen Green Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedom House-Index „unfrei“ ist,
- einen sehr hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Teilfonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

- a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen oder
- b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, oder
- c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds gemäß § 2 Ziffer 6 und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds gemäß § 2 Ziffer 6, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments“), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.

EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben.

Indikatoren für nachhaltige Transformation

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene ESG-Daten, wie gewichtete Kohlenstoffintensität, Energieverbrauch, Emissionen in Gewässer, gefährliche Abfälle, Umsätze aus der Förderung fossiler Brennstoffe gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und

sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentsstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen). Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück. Im Rahmen des Transformationsansatzes wird für den Teilfonds ein Nachhaltigkeitsindikator (Indikator für nachhaltige Transformation) je Dimension definiert. Unternehmen, in welche der Teilfonds im Rahmen des Transformations-Ansatzes investiert, erhalten in jeder der fünf transformativen Dimensionen (Dekarbonisierung, Ermöglichung, Investition, Verbesserung, Potenzial) eine Kennziffer. Diese Dimensionen sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben. Je mehr Kriterien einer Dimension das jeweilige Unternehmen erfüllt, desto höher wird die Kennziffer für nachhaltige Transformation für diese Dimension. Diese sind:

- Dekarbonisierungs-Indikator: Dieser Indikator bewertet das Transformationspotenzial eines Unternehmens im Bereich der Dekarbonisierung. Er berücksichtigt Kriterien, wie unter anderem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Ausrichtung an dem Net-Zero-Fahrplans 2050 der Internationalen Energieagentur (IEA) und die Erreichung der Net-Zero-Klimaziele (Scope 1,2 und 3 CO2 Emissionen).
- Ermöglichungs-Indikator: Hier wird das Engagement eines Unternehmens zur Förderung nachhaltiger Praktiken und Innovationen bewertet. Dabei wird beispielweise analysiert, ob ein Unternehmen im Bau- oder Transportgewerbe tätig ist oder Produkte für den Energiesektor herstellt und in welchem Umfang seine Tätigkeit positiv, insbesondere zur Erreichung derjenigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) beiträgt, die im Bereich der erneuerbaren Energien liegen.
- Investitions-Indikator: Dieser Indikator bewertet die Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens in Bezug auf Transformation. Dabei werden Indikatoren, wie der Umfang der Investitionen in nachhaltige Projekte, die Umsätze in nachhaltigen Geschäftsfeldern, die zur Erreichung der SDGs beitragen, oder der Anteil an taxonomiekonformen Investitionsausgaben (CapEx) sowie die von externen Dritten zugeordnete Kennziffer, die Anreize in der Vorstandsvergütung beurteilt, bewertet.
- Verbesserungs-Indikator: Der Fokus dieses Indikators liegt auf der kontinuierlichen Verbesserung der ESG-Kriterien eines Unternehmens. Unternehmen, die sich im Jahresvergleich in Relation zur Entwicklung anderer Unternehmen überdurchschnittlich verbessert haben, oder eine ihnen von externen Dritten zugeordnete Nachhaltigkeitskennziffer eine Verbesserung aufweist, erhalten eine höhere Bewertung.
- Potenzial-Indikator: Dieser Indikator bewertet das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten, und basiert auf einer Transformationskennziffer. Auf Basis einer systematischen Analyse werden dazu Nachhaltigkeitskriterien analysiert und aufbauend auf dieser Analyse wird den Emittenten eine Kennziffer zugeordnet. Diese Kriterien beziehen sich nicht auf das Verhalten der Unternehmen in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Unternehmen (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) werden beim Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt. Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.

Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffer werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebene Nachhaltigkeitskennziffer einen niedrigeren Wert erreicht. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten eine Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen zu erreichen. Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

n.a.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die transformationsbezogene Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV-European Equities" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik“ erläutert. Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Teilfonds werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben. Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen als Emittenten der Vermögensgegenstände auf Basis eines Transformationsansatzes analysiert. Dabei wird untersucht, inwieweit sich die Unternehmen auf einem klaren und messbaren Transformationspfad befinden. Hierzu hat die Gesellschaft fünf transformative Dimensionen definiert. Jede dieser Dimensionen beschreibt Kriterien, anhand derer die Unternehmen analysiert werden. Unternehmen, die die Anforderungen mindestens einer Dimension erfüllen, werden als Unternehmen, die sich auf einem ökologischen und/oder sozialen Übergang befinden (sogenannte „Transformations-Unternehmen“), bezeichnet.

Die fünf Dimensionen sind:

- „Dekarbonisierung“,
- „Ermöglichung“,
- „Investition“,
- „Verbesserung“ und
- „Potenzial“.

1. Dekarbonisierung:

Ein Unternehmen wird unter anderem als Dekarbonisierer betrachtet, wenn es

- sich umfassende Net-Zero-Klimaziele (Scope 1, 2 und 3 CO₂ Emissionen) mit einem Zieldatum bis spätestens 2050 gesetzt hat,
- prognostiziert unter dem Emissionsbudget bleibt, das der Net-Zero-Fahrplan 2050 der Internationalen Energieagentur (IEA) vorsieht oder
- eigene publizierte Klimaziele zur Reduzierung von CO₂ Emissionen nachweislich erreicht oder übertroffen hat.

2. Ermöglichung:

Ein Unternehmen gilt unter anderem als Ermöglicher, wenn es in Geschäftsfeldern wie Bau- oder Transportgewerbe oder in der Herstellung für den Energiesektor wichtiger Produkte (z.B. Kabel, Rohre, Transistoren) tätig ist und seine Tätigkeit darüber hinaus positiv insbesondere zur Erreichung derjenigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) beiträgt, die im Bereich der erneuerbaren Energien liegen (z.B. „Bezahlbare und saubere Energie“).

3. Investition

Zu den Unternehmen der Dimension Investition gehören zum Beispiel Unternehmen,

- deren Anteil an taxonomiekonformen Investitionsausgaben (CapEx) den von der Gesellschaft festgelegten Mindestanteil von 10 Prozent überschreiten,
- die mindestens 50 Prozent ihrer Umsätze in nachhaltigen Geschäftsfeldern tätigen, die zur Erreichung der SDGs beitragen oder
- in denen das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen ein Bestandteil der variablen Vorstandsvergütung ist.

4. Verbesserung

Zu den Unternehmen der Dimension Verbesserung gehören Unternehmen, die sich im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Kriterien stark verbessern. Um das Nachhaltigkeitsniveau eines Unternehmens zu bewerten, verwendet die Gesellschaft eine Nachhaltigkeitskennziffer. Diese kann je nach Art des Emittenten die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umfassen. Hierbei werden ESG-Kennzahlen externer Dritter verwendet, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Unternehmen zu erhalten. Verbesserer zeichnen sich dadurch aus, dass sich ihre Nachhaltigkeitskennziffer im Jahresvergleich überdurchschnittlich verbessert hat. Hierbei wird die Verbesserung der Nachhaltigkeitskennziffer in Relation zur durchschnittlichen positiven Entwicklung der Nachhaltigkeitskennziffern anderer Unternehmen gesetzt.

5. Potenzial

Zu den Unternehmen der Dimension Potenzial gehören Unternehmen, deren von der Gesellschaft ermittelte Transformationskennziffer einen vorab festgelegten Mindestwert von 3 auf einer Skala von 1 bis 5 erreicht. Diese Transformationskennziffer bewertet das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. Auf Basis einer systematischen Analyse werden dazu Nachhaltigkeitskriterien analysiert, und aufbauend auf dieser Analyse wird den Emittenten eine Transformationskennziffer zugeordnet. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Emittenten (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung).

Die Analyse der Kriterien und die Bewertung der Unternehmen im Rahmen der entsprechenden Dimensionen erfolgt auf Basis von internen Recherchen, berichteten Informationen der Unternehmen, Unternehmensbefragungen, sowie unter Verwendung von ESG-Kennzahlen externer Dritter.

Im Rahmen der Portfoliokonstruktion werden verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern berücksichtigt. Indem wir

beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einer niedrigeren CO₂-Intensität oder geringerem Energieverbrauch auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern auf Portfolioebene zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen. Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.

Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn

- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
 - die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
 - die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzziele orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO₂-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt und darüber hinaus entweder
 - eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder
 - in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

Für den Teilfonds können aus den Anlageklassen Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente Vermögensgegenstände erworben werden, deren Emittenten sich auf Basis zuvor beschriebener Prozesse auf dem Transformationspfad befinden. Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden je nach Marktsituation flexibel angelegt, was zu einem jederzeitigen Wechsel von Anlageschwerpunkten führen kann. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden wirtschaftliche, als auch nachhaltige Aspekte betrachtet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind

- die für den Teilfonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“),
- der Transformationsansatz und die Steuerung von Nachhaltigkeitskennziffern im Rahmen der Portfoliokonstruktion („Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“),
- die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“), deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen eine gute Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten. Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen von ESG-Engagement von Unternehmen, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.

Mit „Investitionen“ werden alle für den Teilfonds erwerbenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Teilfonds Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

Die Kategorie „#2 Andere“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltig“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen“ Umweltzielen, „Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziale“) beigetragen werden soll.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln





In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

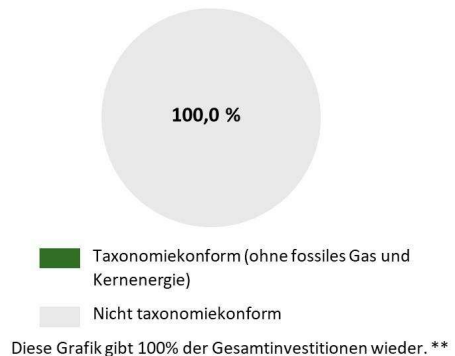
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.
Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads?q=Quoniam+Funds+Selection+SICAV%3A+Nachhaltigkeitsbezog%E2%80%8Bene+Offenlegung>